**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 177 (2011)

Heft: 7

**Artikel:** Zusammenarbeit der Schweiz mit der europäischen

Verteidigungsagentur

Autor: Markwalder, Alfred

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-178548

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Zusammenarbeit der Schweiz mit der Europäischen Verteidigungsagentur

Der Bundesrat hat im Februar 2008 Beschlüsse zum weiteren europapolitischen Vorgehen gefasst und mögliche neue Verhandlungsdossiers definiert. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA). Nun hat Rüstungschef Jakob Baumann Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EVA paraphiert.

#### Alfred Markwalder, Stellvertretender Chefredaktor ASMZ

Mit der Schaffung der EVA im Jahre 2004 wurden bisherige multilaterale Rüstungsgremien wie die Western European Armaments Group und die Western European Armaments Organisation aufgelöst. Seither findet die multilaterale Rüstungskooperation in Europa vor allem in der EVA statt. Die Aufgaben der Agentur sind:

- Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten im Bereich der Krisenbewältigung
- Förderung und Verbesserung der europäischen Rüstungszusammenarbeit
- Massnahmen zur Stärkung der europäischen industriellen und technischen Verteidigungsbasis zur Schaffung eines international wettbewerbsfähigen europäischen Marktes für Verteidigungsgüter
- Verbesserung der Effektivität der europäischen Verteidigungsforschung und Verteidigungstechnologie.

Die Mitgliedschaft in der EVA ist ausschliesslich EU-Mitgliedstaaten vorbehalten. Die Europäische Verteidigungsagentur sieht jedoch für interessierte Drittstaaten die Möglichkeit einer Beteiligung an einzelnen Projekten vor. Dazu werden eine Administrative Vereinbarung und eine Projektvereinbarung abgeschlossen. Als einziger Drittstaat hat bisher Norwegen solche Vereinbarungen mit der EVA unterzeichnet.

### Zusammenarbeit mit der EVA: das Interesse der Schweiz

Im Rüstungsbereich ist für die Schweiz eine Intensivierung der internationalen Kooperationen und eine verstärkte Vernetzung aus sicherheits- und finanzpolitischen Gründen eine Notwendigkeit. Ein Abschluss der Vereinbarungen mit der EVA



ermöglicht der Rüstungsindustrie sowie den Forschungs- und Technologieinstitutionen der Schweiz einen verbesserten Zugang zum wichtigsten multilateralen Rüstungskooperationsnetzwerk in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Beschaffung sowie Instandhaltung in Europa.

Nachdem der Bundesrat kürzlich seine revidierte Rüstungspolitik in Kraft gesetzt hat, kann mit den Vereinbarungen mit der EVA u. a. dem zunehmenden Kostendruck bei den Rüstungsausgaben effektiver Rechnung getragen werden. So soll

auf Eigenentwicklungen verzichtet werden und internationale Kooperationen sind dort anzustreben, wo aus Schweizer Sicht eine Optimierung der Wirtschaftlichkeit erzielt oder der Zugang zu neuen Technologiefeldern erreicht werden kann. Die gemeinsame projektbezogene Zusammenarbeit mit den EVA-Mitgliedstaaten in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Beschaffung sowie Instandhaltung

- fördert die Wirtschaftlichkeit rüstungsrelevanter Aktivitäten
- begünstigt den Marktzugang für die Schweizer Industrie (Erhalt von Fähigkeiten und Kernkompetenzen im wehrtechnischen Bereich) und ermöglicht Forschungsinstitutionen (ETH, Universitäten) neue Partnerschaften einzugehen
- sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Rüstungsindustrie
- trägt zur Stärkung der Rüstungsindustriebasis und damit auch zur Arbeitsplatzsicherung bei.



Die Vereinbarungen mit der EVA sind somit insgesamt für den Forschungs-, Technologie- und Wirtschaftsstandort Schweiz von grossem Nutzen und werden von der exportabhängigen Schweizer Rüstungsindustrie entsprechend unterstützt.

#### Die Verhandlungen mit der EVA

Die von Rüstungschef Jakob Baumann geleitete Schweizer Delegation hat sich bei den Verhandlungen gemäss Mandat des Bundesrats vom Dezember 2009 stark am Inhalt der Administrativen Vereinbarung und der Projektvereinbarung orientiert, welche Norwegen 2006 mit der EVA abgeschlossen hatte. Dies führte rasch zu einem Grundkonsens mit der EVA zu den Vereinbarungsinhalten.

Die Administrative Vereinbarung setzt auf übergeordneter Ebene (Rahmenvereinbarung) den organisatorischen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EVA und regelt die Verfahren zum Informationsaustausch zwecks Identifikation von Ad-hoc-Projekten und -Programmen, die für eine Beteiligung der Schweiz geeignet sind. Zu diesem Zweck erhält der Rüstungschef Einsitz im Beratenden Ausschuss der EVA, der in der Regel zweimal jährlich tagt und vom Direktor der EVA geleitet wird. Die Administrative Vereinbarung hält weiter fest, dass die Beschlussfassungsautonomie sowohl der EU als auch der Schweiz gewahrt bleibt.

Die Projektvereinbarung beschreibt auf untergeordneter Ebene die Vorbereitungsund Durchführungsprozesse im Rahmen der rüstungsspezifischen Kooperationsprojekte und -programme mit den EVA-Mit-



EDA Helikopter-Manöver.

Bilder: EDA

gliedstaaten in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Beschaffung und Instandhaltung von Rüstungsgütern sowie Rüstungsindustrie und Rüstungsmarkt. Will die Schweiz an einem Projekt oder Programm teilnehmen, schliesst sie auf der Grundlage der Projektvereinbarung mit den beteiligten EVA-Mitgliedstaaten eine technisch-administrative Projekt- bzw. Programmvereinbarung ab. Ausgeschlossen ist die Beteiligung der Schweiz an der Entwicklung der europäischen Verteidigungsfähigkeiten.

#### Das Verhandlungsresultat

Die Zusammenarbeit mit der EVA setzt die bisherige Politik der Schweiz im Rüstungsbereich fort. Die mit der Agentur ausgehandelten Vereinbarungen sind eine sinnvolle Ergänzung unseres Netzes an bestehenden bilateralen Rüstungsabkommen mit zahlreichen europäischen Ländern. Sie ermöglichen der Schweiz den Zugang zum multilateralen Informationsnetzwerk der EVA und die frühzeitige Erkennung rüstungspolitischer Entwicklungen. Die projektspezifische Zusammenarbeit führt zu einem besseren Zugang zur europäischen Forschung und Rüstungsbeschaffung und stärkt somit den Technologieund Wirtschaftsstandort Schweiz.

Die Vereinbarungen schränken die rüstungspolitische Souveränität und Handlungsfreiheit unseres Landes nicht ein. Es besteht weder eine Pflicht zur Übermittlung von rüstungspolitischen Informationen noch zur Kooperation an Ad-hoc-Projekten und -Programmen. Die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EVA basiert auf der gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen Entscheidautonomie.

Nach Abschluss der Verhandlungen sind derzeit auf Seiten der Schweiz und der EU die Genehmigungsverfahren für die beiden Vereinbarungen im Gang.

#### Konklusion

Nach langen Vorbereitungsarbeiten und konstruktiven Gesprächen mit der EVA sowie mit vielen Ländern werden die Vereinbarungen mit der EVA voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2011 unterzeichnet. Sie sind von grosser Bedeutung für die Schweizer Sicherheitsindustrie indem der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt werden kann. Sie unterstützen aber auch die Bestrebungen des Bundesrates, die Kosten von Rüstungsausgaben unter Kontrolle zu halten.

# Vereinbarung mit EVATüröffner zum europäischen Markt

Vorteile für Schweizer Industrie

- Zugang zum multilateralen Informationsnetzwerk
   Früherkennung rüstungstechnischer Entwicklungen schafft Vorteile zur Ausrichtung der eigenen Produktpalette
- Teilnahme an F+E-Projekten
  Kooperationen in einem frühen Stadium erschliessen weitergehende
  und längerfristige Beteiligungen bei Rüstungsprogrammen
- Eingehen von neuen Partnerschaften Industrielle Kooperationen sind für die Schweiz offen in einem zunehmend in sich geschlossenen europäischen Verteidigungsmarkt